

Zu § 6 der Holzschutzverordnung:

§ 5

(1) Die Hersteller von chemisch geschützten Erzeugnissen aus Holz haben das verwendete Holzschutzmittel und die TGL-gerechte Ausführung von Holzschutzmaßnahmen dem Abnehmer auf dem Lieferschein oder in anderer Weise anzuzeigen.

(2) Die Kombinate und Betriebe, die chemisch geschützte Erzeugnisse aus Holz oder Holzschutzmittel handeln, haben die Abnehmer durch geeignete Kundeninformation über erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit der Holzschutzmittel und der Nachbehandlung zu unterrichten. Dazu sind Hinweise auf gesundheitsschädigende Einflüsse und deren Ausschluß zu geben.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Minister
für Materialwirtschaft
R a u c h f u ß

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
L i e t z

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Nomenklatur
über besonders gefährdetes
vorrangig zu schützendes Holz

Teil I

- Furnierholz
- Klangholz und anderes für den Musikinstrumentenbau bestimmtes Holz
- Sägeholz Kiefer, Lärche, Douglasie A, A₂
- Schnittholz Kiefer Sorte 0 und 1
- Schnittholz Buche Sorte 1
- Schnittholz aus nicht einheimischen Hölzern

Teil II

- Rammpfähle
- Holz für trigonometrische Punkte
- Maste
- Hopfenstangen
- Rüststangen, -Stempel
- Zaunpfähle
- Grubenholz
- Zäune
- Verkleidungen von Bungalows, Gartenlauben u. a. Unterkünften
- Absperrböcke **und -Stangen**
- Faschinenpfähle
- Uferpfähle
- Schneezäune
- Arbeits-, Garten- und Parkbänke
- Regale
- Schwellen (ausgenommen Kalibergbau unter Tage)
- Schwellendübel
- Schornsteinfegerlaufbohlen
- Schnittholz für Wasserbauanlagen

- Nadelschnittholz für Verbundplatten im Waggonbau
- Brücken- und Tribünenbelag
- Schindeln
- Stapelhölzer
- Pfähle, Stäbe, Stangen für Pflanzen u. a. Zwecke im Freiland
- Fahnenstangen (Aufsatzstangen)
- Flächenelemente und Außenverkleidungen für Bungalows, Gartenlauben, Lagerhallen, Unterstellschuppen u. a. Unterkünfte
- Konstruktionshölzer für Bungalows, Gartenlauben, Lagerhallen, Unterstellschuppen u. a. Unterkünfte
- Hochsitze für die Jagd
- Raststätten
- Rahmenhölzer für Trennwände
- Konstruktionshölzer und Einbauten für Gewächshäuser
- Konstruktionshölzer für Garagen
- Flächen- und Trennelemente für Wohnwagen
- Konstruktionshölzer und Entlüftungsschächte für Stallungen (ausgenommen solche, mit denen Tiere ständig Kontakt haben)
- Außenwand- und Zierverkleidungen aller Art
- Balkenbrüstungen und -läufe
- Fenster
- Kellerfenster
- Fensterläden, Rolläden
- Außentüren
- Tore *
- Vorhalteholz
- Treppenläufe, Podeste, Treppenbrüstungen
- Schalungsplatten
- Dachschalung
- Dachbinder
- Pfetten
- Sparren
- Gerüstleitern
- Gerüstbelag
- Gerüstböcke
- Leitern (ausgenommen Haushaltsleitern)

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen
und Erzeugnissen aus Holz
sowie holzhaltigen Werkstoffen
— Holzschutzverordnung —

(Aus- und Weiterbildung, Zulassung und Tätigkeit
der Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz)

vom 10. November 1983

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 10. November 1983 über den Schutz von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz sowie holzhaltigen Werkstoffen — Holzschutzverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Holzschutzverordnung:

§ 1

(1) Die Vermittlung von Grundkenntnissen im Holzschutz im Rahmen der Facharbeiter- und Meisterausbildung hat für die in der Anlage aufgeführten Facharbeiterberufe und Meisterfachrichtungen zu erfolgen.